

Hafenordnung und Hafentarif

1. Im Stader Hafen hat die Niedersächsische Hafenordnung (NHafenO vom 25.01.2007) Gültigkeit.

Die Benutzung des Hafens und der Hafenanlagen unterliegt der Anmelde- und Genehmigungspflicht. Über die Genehmigung entscheidet die Stadtwerke Stade GmbH nach freiem Ermessen.

2. Gewerbliche Schifffahrt

Die gewerbliche Schifffahrt hat sich rechtzeitig an den Hafenbetreiber zu wenden. Dabei sind Angaben zu Art und Menge des beabsichtigten Güterumschlages zu machen. Über eine Genehmigung zum Güterumschlag im Stader Hafen wird die Stadtwerke Stade GmbH kurzfristig entscheiden.

2.1 Hafen- und Kaigeld

See-/Binnenschiffe mit Umschlag		See-/Binnenschiffe ohne Umschlag
<u>Hafengeld</u>	<u>Kaigeld</u>	<u>Hafengeld</u>
0,30 €/t Tragfähigkeit pro Liegetag	0,20 €/t Umschlagsmenge	0,08 €/t Tragfähigkeit pro Liegetag
zzgl. gesetzl. MwSt.	zzgl. gesetzl. MwSt.	zzgl. gesetzl. MwSt.

2.2 Fahrgastschiffe

Für Fahrgastschiffe, die den Stader Hafen anlaufen, wird das Hafengeld wie folgt berechnet:

Anzahl der jährlichen Ankünfte:

bis 5	bis 10	bis 15	16 und mehr
80,00 €	125,00 €	160,00 €	195,00 €

Diese Preise verstehen sich zzgl. Der gesetzlichen Mehrwertsteuer

3. Freizeitschiffe

Der Hafen dient neben der gewerblichen Nutzung dem Tourismus der Hansestadt Stade. Freizeitschiffe haben bei Anlaufen grundsätzlich an der Ostseite des Hafens festzumachen. Die Westseite steht ausschließlich der gewerblichen Schifffahrt zur Verfügung.

Dauerliegeplätze sind grundsätzlich zu beantragen und werden durch die Stadtwerke Stade GmbH nach freiem Ermessen genehmigt.

Sie sind auf jeweils eine Saison beschränkt. Die Genehmigung, auch im wiederholten Falle, schließt einen Rechtsanspruch auf einen Dauerliegeplatz aus.

Alle Schiffsführer sind aufgefordert, sich bei unserem Hafenmeister mit Angabe der abrechnungsrelevanten Daten (Schiffsname, Liegezeit, Schiffslänge u.a.) an- und abzumelden.

Kontaktdaten:

Hafenmeister Mobil: 0151 150 404 95
 E-Mail: hafen-stade@stadtwerke-stade.de
 Hafenverwaltung Telefon: 0 4141 404-117

Das Hafentiegegeld ist im Voraus fällig. Die Bezahlung erfolgt in bar an den autorisierten Hafentiemeister.

3.1 Hafentiegegeld

Schiffslängen (LÜA) werden auf volle Meter (einschließlich z.B. Außenborder und Beiboote) aufgerundet.

Tagesliegesetz mit Übernachtung

bis 7 m	bis 10 m	bis 13 m	bis 16 m	bis 19 m
8,50 €	11,00 €	13,50 €	16,00 €	19,00 €

Dauerlieger/Sommersaison (01.04. – 30.09.)

bis 7 m	bis 10 m	bis 13 m	bis 16 m	bis 19 m
295,00 €	385,00 €	475,00 €	565,00 €	670,00 €

Dauerlieger/Sommersaison (01.10. – 31.03.)

bis 7 m	bis 10 m	bis 13 m	bis 16 m	bis 19 m
147,50 €	197,50 €	237,50 €	282,50 €	335,00 €

Diese Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Mehrrumpfboote zahlen das eineinhalbfache Hafentiegegeld der entsprechenden Schiffslänge.

Schiffslängen ab 19 Meter werden zu Sondertarifen abgerechnet.

Die Kosten für Tagesbesucher (bis 4 Stunden Liegezeit) betragen 5,00 €.

3.1.1 Benutzung der Slipanlage

Für die Benutzung der Slipanlage ist ein Betrag in Höhe von 4,00 € beim Hafentiemeister zu entrichten. Bis zu 2,5 Stunden vor und nach Hochwasser kann geslippt werden. Das Slip-Fahrzeug muss mit einem Seil am Bodenanker gesichert werden. Nach dem Slippen ist die Slipanlage zu räumen.

3.1.2 Kosten für Strom, Wasser, Waschhaus und Müllentsorgung

Die Strom- und Wasserversorgung, sowie Müllentsorgung wird nur während der Sommersaison gewährleistet.

Für Tageslieger sind der Strom- und Wasserbezug (Kleinmengen) sowie die Nutzung des Servicehauses und der Müllcontainer kostenfrei.

Für Dauerlieger wird der Strombezug über einen Zähler abgerechnet. Der Wasserbezug (Kleinmengen) und die Nutzung des Servicehauses sind im Liegegeld enthalten.

4. Befreiung

Wer im Hafengebiet hoheitliche Aufgaben wahrzunehmen hat, ist von der Entrichtung des Hafen- und Kaigeldes befreit.

5. Allgemeine Bestimmungen

Es haften für die zu entrichtenden Entgelte die Schiffseigentümer. Fehlende Berechnungsunterlagen werden durch Schätzung unserer Mitarbeiter ermittelt.

Der Hafen und die Hafenanlagen sind in sauberem Zustand zu halten. Das Wohnen auf den Freizeitschiffen ist verboten.

Das Baden im Hafenbereich ist verboten.

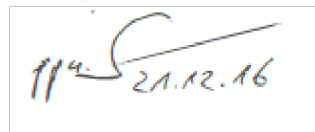
Zur Durchführung besonderer Maßnahmen/Ereignisse (z.B. Unterhaltungsbaggerung; Veranstaltungen) ist der Hafenmeister berechtigt, den Stadthafen Stade für einen begrenzten Zeitraum von sämtlichen Wasserfahrzeugen räumen zu lassen.

Verstöße gegen die Hafenordnung können mit einer Frist zum Verlassen des Hafengebietes geahndet werden. Alle Schiffe im Stader Hafen unterliegen der Kennzeichnungspflicht.

Die Nichteinhaltung dieser Frist kann zur kostenpflichtigen Entfernung und Zwischenlagerung des Wasserfahrzeuges führen.

Vorstehende Tarife treten am 01.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Tarife außer Kraft.

Stade, 01.01.2016

A handwritten signature in black ink, followed by the date '21.12.16' written below it.